

Hinweise

1. Zu diesem Bebauungsplan gehört:
 - eine Begründung,
 - eine Verkehrsuntersuchung,
 - ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag,
 - eine schalltechnische Untersuchung.

2. Bei Vergabe der Kanilations- und Erschließungsaufträge und bei der Erteilung einer Baugenehmigung sind die ausführenden Baufirmen verpflichtet, auftretende archäologische Bodenfunde und Befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG NW vom 11.03.1980 GV NW S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 366) dem Rheinischen Landesmuseum Bonn, Rheinisches Amt für Denkmalpflege, Colmantstraße 14-16, 53115 Bonn unmittelbar zu melden.